

# Finanzordnung

Landessportbund Thüringen e.V.

beschlossen auf der Hauptausschusstagung am 21.04.2007

geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2014

geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2016



## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung legt entsprechend § 7 der Satzung die Regelungen für die Haushaltsplanung und Abrechnung sowie Finanzverwaltung des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) fest.

Sie gilt unter Beachtung der sich aus § 18 der Satzung ergebenden Sonderregelungen auch für die Thüringer Sportjugend.

## **§ 2 Haushaltsplan**

1. Entsprechend § 26 der Satzung ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan des LSB zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Haushaltsplan der Thüringer Sportjugend wird von der Mitgliederversammlung bestätigt und ist Bestandteil des Gesamthaushaltsplanes des LSB.
2. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.
3. Ausgabemittel dürfen nur unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden. Haushaltstitel sind innerhalb einer Hauptgruppe untereinander deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit einzelner Hauptgruppen untereinander entscheidet das Präsidium.
4. Können im Jahresverlauf wesentliche Einnahmen (bis zu 5 % der Gesamteinnahmen) nicht realisiert werden oder ergeben sich wesentliche Mehrausgaben (bis zu 5 % der Gesamtausgaben), so ist das Präsidium ermächtigt, eine Präzisierung des Haushaltsplanes zu beschließen. Über die Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan hat das Präsidium der nächstfolgenden Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe zu berichten. Abweichungen von über 5 Prozent der Gesamteinnahmen oder Gesamtausgaben des Haushaltsplanes bedürfen eines Nachtragshaushaltes, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 3 Zuwendungen**

1. Sportvereine, Sportfachverbände, Anschlussorganisationen, Kreis- und Stadtsportbünde und die Thüringer Sportjugend können auf der Grundlage der Zuwendungsordnung des Landessportbundes Thüringen Zuwendungen aus Mitteln des Haushaltes des LSB Thüringen erhalten.
2. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.
3. Diese Zuwendungsempfänger verfügen über diese Mittel im Rahmen der im Zuwendungsbescheid/ Zuwendungsvertrag benannten Regelungen.
4. Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der empfangenen Mittel unter Beachtung der Regelungen der Zuwendungsbescheide / Zuwendungsverträge durch Vorlage von Verwendungsnachweisen zu belegen.

## **§ 4 Finanzverwaltung**

1. Die im Haushaltsplan des LSB festgeschriebenen Einnahme- und Ausgabetitel werden von den dafür sachlich zuständigen Leitern der Geschäftsbereiche, Referenten bzw. Sachgebietsleitern oder Mitarbeitern bewirtschaftet. Die Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Haushalte liegt beim Hauptgeschäftsführer und dem Geschäftsbereichsleiter Sportförderung/ Finanzen/ Personal. Die Verantwortung beinhaltet auch den Entscheidungsvorbehalt über die ordnungsgemäße Anwendung haushaltsrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Einhaltung der im Haushalt festgelegten Zweckbestimmungen.
2. Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des LSB zu verwenden.

Die für die entsprechenden Haushaltstitel zuständigen Geschäftsbereichsleiter, Referenten bzw. Sachgebietsleiter oder Mitarbeiter sind verantwortlich für:

- die Verwendung und/oder zweckbezogene Vergabe der in den entsprechenden Ausgabetiteln eingestellten Mittel,
- die Vorbereitung der Finanzanweisungen auf der Grundlage der „Kassen- und Zahlungsordnung des LSB“, die vom Präsidium beschlossen wird, und der entsprechenden Vergaberichtlinie.

Die Anweisung zur Zahlung erfolgt auf der Grundlage der „Kassen- und Zahlungsordnung des LSB Thüringen e.V.“.

3. Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsbereichsleiter Sportförderung/ Finanzen/ Personal sind für die ordnungsgemäße Buchführung des LSB verantwortlich.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu belegen und zu erfassen.
5. Die Kassengeschäfte führen die gemäß Arbeitsvertrag/Stellenbeschreibung dafür zuständigen Mitarbeiter des LSB Thüringen auf der Grundlage der „Kassen- und Zahlungsordnung des LSB Thüringen e.V.“.
6. Das geschäftsführende Präsidium bzw. von ihm legitimierte Personen haben das Recht, Prüfungen der Haushaltsführung, der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel der Zuwendungsempfänger (§3 Abs. 1 Finanzordnung) vorzunehmen.

## **§ 5 Erstattung von Auslagen**

Die bei der Ausübung der ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des LSB entstehenden Auslagen werden erstattet.

Die Festlegungen zur Reisekostenvergütung des LSB sind in der „Richtlinie für Dienstgänge und Dienstreisen im Landessportbund Thüringen e.V.“ geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.

## **§ 6 Entschädigung**

Für ehrenamtliche Tätigkeit - mit Ausnahme von Reisekosten - erhalten die Mitglieder des Präsidiums des LSB eine pauschale Entschädigung in Höhe von:

- 150,00 € im Monat der Präsident
- 100,00 € im Monat die Vizepräsidenten
- 75,00 € im Monat die weiteren gewählten bzw. bestätigten Mitglieder des Präsidiums

## **§ 7 Wirtschaftsprüfung**

Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Den Prüfungsauftrag erteilt das geschäftsführende Präsidium.

## **§ 8 Buch- und Kassenprüfungen**

1. Die entsprechend § 27 der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählten Buch- und Kassenprüfer haben die Aufgabe, stichprobenartig die Buchhaltungsunterlagen des LSB und der Thüringer Sportjugend zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.
2. Im Geschäftsjahr sind mindestens drei Prüfungen vorzunehmen.

## **§ 9 Zusatz**

Die Kreis- und Stadtsportbünde und Sportfachverbände/ Anschlussorganisationen beschließen auf der Grundlage ihrer Satzungen und der Finanzordnung des LSB eigene Finanzordnungen/ Finanzrichtlinien.